

Regio TV Business Panel 2022

Werbeschaltungs- / Produktionsauftrag

- Annahmeschluss 31.07.22 -

Leistungen Regio TV:

- Mediaplan für ein Jahr (01.08.2022 - 31.07.2023)
- Absolute Kostenkontrolle & keine Streuverluste
- 7 Werbetage / Monat (roulierend jeweils Anfang, Mitte und Ende des Monats eingesetzt) im Journal (= mindestens 70 Ausstrahlungen pro Monat)
- 1 Werbewoche im Magazin (= mindestens 14 Ausstrahlungen pro Monat)
- 8 Wochen Pre-Roll-Ad auf der Regio TV Mediathek
- Prime-Time-Garantie - die Ausstrahlung der Spots erfolgt täglich ab 18:00 Uhr
- Spotlänge 20 Sekunden*
- **Inklusive Produktionskosten** für einen Grafik-Spot (inkl. Online-Nutzung)
- Produktion eines 10 Sekunden Pre-Roll-Spots (aus vorhandenem Material)

- Option 1:**
Ein Teilsendegebiet (SBH o. KN o. RV) **870,-- € / Monat = 10.440,-- € / Jahr***
- Option 2:**
Sendegebiet Gesamt (SBH+KN+RV) **1.690,-- € / Monat = 20.280,-- € / Jahr***
- PLUS Produktionskostenzuschuss für einen Werbespot in Höhe von: 999,-- €***

Gesamtinvestition: _____

*Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Wird der Werbespot länger als 20 Sekunden, wird der Sekundenpreis entsprechend angepasst.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Genehmigt für und im Auftrag von:

Firma / Kunde: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Mediaberater: _____

Datum / Unterschrift / Kunde:

Datum / Unterschrift / Mediaberater:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Stand 07/2018

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Gesamtsendergruppe (nachfolgend Regio TV genannt) und ihren Auftraggebern bezüglich der Produktion und Ausstrahlung von Werbespots und Sonderwerbformen (nachfolgend Werbebeiträge genannt). Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Dies gilt auch, wenn Regio TV diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt in der Regel durch schriftlichen Auftrag des Auftraggebers und Annahme dieses Auftrages durch Regio TV zustande.
2.2 Branchenausschluss kann nicht gewährt werden.

3. Sendezeit und Sendeform

3.1 Werbespots werden in festen Buchungseinheiten eingeplant, andere Formen der Werbebeiträge können während zu den von Regio TV angebotenen Sendezeiten platziert werden. Zusagen für bestimmte Sendetage und -zeiten können nur unter Vorbehalt kurzfristiger Programmänderungen gegeben werden. Bei einer derartigen Programmänderung wird Regio TV den Auftraggeber benachrichtigen und einen anderen, möglichst gleichwertigen Sendeplatz wählen.
3.2 Bestimmte Positionen in einem Werbeblock werden nicht garantiert.

4. Sendeunterlagen

4.1 Die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Sendeunterlagen und Materialien müssen Regio TV rechtzeitig, spätestens aber 7 Tage vor dem vereinbarten ersten Ausstrahlungstermin vorliegen. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung übernommen werden. Terminverschiebungen oder Abweichungen von den vereinbarten Ausstrahlungslängen sind nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Regio TV zulässig.
4.2 Die Motive sind vom Auftraggeber in einer sendefähigen Bild- und Tonqualität bereitzustellen.
4.3 Die Qualität des Sendematerials in inhaltlicher und technischer Hinsicht liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Regio TV behält sich die Ausführung des Auftrags nach Prüfung vor.
4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Regio TV gleichzeitig mit den Sendeunterlagen, die für eine Abrechnung mit der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben, insbesondere über Produzenten, Komponisten, Titel und Länge der Werbemusik usw., mitzuteilen.
4.5 Teilt der Auftraggeber die unter 4.4. beschriebenen Angaben nicht oder unvollständig mit, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.
4.6 Wird Regio TV aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers gegen die Verpflichtung gemäß 4.4. in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber Regio TV von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen freizustellen.

5. Urheberrechte

5.1 Mit Abschluss eines Werbevertrages zwischen Regio TV und dem Auftraggeber überträgt der Auftraggeber das Rundfunknutzungsrecht für den Werbebeitrag auf Regio TV in dem zeitlich, örtlich und inhaltlich für die Durchführung des Rundfunkwerbevertrages erforderlichen Umfang; darin eingeschlossen ist ein für die Ausführung des Auftrags eventuell erforderliches Bearbeitungsrecht.
Das Rundfunknutzungsrecht wird in allen Fällen im Rahmen des Sendegebiets unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie in allen bekannten Formen des Rundfunks inklusive des Internets.
5.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass er über sämtliche, für die rundfunkmäßige Nutzung des Werbebeitrags erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte mit Ausnahme der Senderechte für GEMA-Repertoire verfügt.
5.3 Bei Zustandekommen eines Auftrags überträgt der Auftraggeber sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröfentlichung, Vervielfältigung und Verwertung sowie alle anderen unter 5.2. bezeichneten Rechte auf Regio TV, soweit dies für die rundfunkmäßige Nutzung des Werbebeitrags erforderlich ist.
5.4 Der Auftraggeber versichert, dass an den zur Ausführung des Auftrags übertragbaren Rechte und Sachen keine Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstige Rechte Dritter bestehen und stellt Regio TV insoweit ausdrücklich frei.
5.5 Der Auftraggeber trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit des Werbebeitrages und steht dafür ein, dass der Werbebeitrag nicht gegen werberechtliche Bestimmungen und Grundsätze verstößt.
5.6 Für sämtliche Verstöße gegen werberechtliche Bestimmungen haftet der Auftraggeber gegenüber Regio TV. Gleiches gilt, falls der Inhalt des Werbebeitrags gegen urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche oder sonstige Bestimmungen oder mit Rechten Dritter belastet ist.
5.7 Der Auftraggeber hat Regio TV sämtliche aus den vorgenannten Rechtsverstößen entstehende Schäden zu ersetzen.
5.8 Wird Regio TV wegen den in 5.5. und 5.6. genannten Rechtsverstößen von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Auftraggeber Regio TV von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen frei.

gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Regio TV nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Personenschäden.

6.4 Unbeschadet von Ziffer 6.3. dieser AGB haftet Regio TV weder für Vermögensschäden noch für Mangelfolgeschäden.

6.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die Regio TV die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet Regio TV nicht.

6.7 Gleiches gilt bei nicht vorhersehbarer oder bei nicht vermeidbarer Änderung des Programms von Regio TV, deren Ursache außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Regio TV liegt.

7. Änderung von Aufträgen

Änderungen von Aufträgen müssen Regio TV spätestens sieben Tage vor dem ersten Ausstrahlungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Regio TV ist berechtigt, statt der gewünschten Änderungen eine vergleichbare Leistung zu erbringen, sofern diese den Leistungsumfang des ursprünglich erteilten Auftrages voll erfüllt.

8. Produktionskosten

Etwaige Produktionskosten für Werbebeiträge gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

9. Preise

Die Einschaltpreise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die in den Rechnungen gesondert ausgewiesen wird.

10. Zahlungsbedingungen und Verzug

10.1 Die Abrechnung der Werbebeiträge erfolgt in der Regel monatlich im Voraus. Rechnungen sind vor dem ersten Ausstrahlungstermin ohne Abzug unmittelbar an Regio TV zu begleichen.
10.2 Für die Pünktlichkeit der Bezahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes bei Regio TV oder einem ihrer Bankkonten an. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als rechtzeitig erfolgt, wenn der Scheck von der bezogenen Bank eingelöst wird.
10.3 Mit Eintritt des Zahlungsverzuges durch Mahnung oder Zahlungsfristablauf ist Regio TV berechtigt, 5% p.a. Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bzw. weiterer Ansprüche durch Regio TV bleibt unberührt.
10.4 Nach Eintritt des Zahlungsverzuges ist Regio TV berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- EURO zu erheben, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
10.5 Regio TV ist berechtigt bei Zahlungsverzug die Ausführung des Auftrags solange auszusetzen oder zu unterlassen, bis vom Auftraggeber der ausstehende Betrag bei Regio TV oder einem ihrer Bankkonten eingegangen ist. Außerdem hat der Auftraggeber den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
10.6 Vertragsschluss unter Beteiligung von Mittlern und Werbeagenturen, Aufträge von Werbeagenturen oder Werbemittlern werden mit der branchenüblichen Mittlerprovision vergütet. Produktionskosten und/oder sonstige anfallende Kosten bleiben hierfür unberührt.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche von Regio TV kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Nebenabsprachen, salvatorische Klausel

12.1 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Ulm ausschließlicher Gerichtsstand.
Der gleiche ausschließliche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Gerichtsvereinbarungen gelten nicht für alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten oder wenn für die Klage vom Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
12.2 Die Vertrag- und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Regio TV unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.
12.3 Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

13. Meinungsverschiedenheiten

Sollte aus der Vertragsbeziehung eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ist Regio TV Regional-Fernsehen zur Durchführung eines für den Kunden kostenfreien Vermittlungsverfahrens von einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Bei etwaigen Beschwerden können sich die Kunden daher an

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Str. 8

77694 Kehl

Telefon: +49 7851 79579 40

Telefax: +49 7851 79579 41

Internet: www.verbraucher-schlichter.de

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

wenden. Sollte dort keine Einigung erzielt werden, steht – ohne vorherigen Schlichtungsversuch bei einer staatlich anerkannten Stelle – der Rechtsweg offen.